

Infektionsschutzstandards Prostitutionsgewerbe

Stand 18.05.2020

I. Arbeiten in der Pandemie – Risikoreduzierung im Prostitutionsgewerbe

Der Berufsverband Erotikgewerbe (UEGD e.V.) hat basierend auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Branchenstandard für Prostitutionsgewerbe entwickelt.

Ziel ist es, Infektionsketten zu unterbrechen, um die Bevölkerung zu schützen sowie die Gesundheit von Prostituierten, Beschäftigten und Kunden zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Viele infizierte Personen entwickeln nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 überhaupt keine Krankheitssymptome, können aber dennoch die Krankheitserreger übertragen. SARS-CoV2 wird hauptsächlich über Tröpfchen übertragen, wahrscheinlich auch über Kontaktflächen. Tröpfchen entstehen beim Sprechen, Husten und Niesen. Um diese Übertragung zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten.

Es gelten zwei Grundsätze, die aufgrund des direkten Kontakts und des somit erhöhten Infektionsrisikos zwischen der/dem Prostituierten und den Kunden und Kundinnen nötig sind:

- Für Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (ggf. abweichend entsprechend länderspezifischer Vorgaben) getragen werden.
- Personen – Prostituierte, Kunden und Beschäftigte – mit Symptomen einer Infektion der Atemwege (sofern nicht etwa vom Arzt abgeklärte Erkältung) oder Fieber dürfen sich generell nicht im Unternehmen aufhalten. Der Betrieb hat ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (etwa bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

Der vorliegende Branchenstandard für alle Prostitutionsgewerbe ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt auf, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben umgesetzt werden. Damit bietet er Hilfestellung für die Betreiberinnen und Betreiber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zum Schutz der Prostituierten und von Mitarbeitern vor einer Infektion mit dem Corona-Virus. Darüber hinaus sind weitere ergänzende Empfehlungen des RKI zu beachten und länderspezifische Vorgaben einzuhalten.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Prostitutionsgewerbe)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Betreiber oder die Betreiberin (Arbeitgeber/Arbeitgeberin) entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

1. Leistungsbeschränkung

[Achtung: Erfolgt vom Verordnungsgeber k e i n e Vorgabe von Beschränkungen, sind auch alle prostitutiven Leistungen unter Maßgabe der Hygieneregeln erlaubt; und insoweit nicht auf Massagen beschränkt.]

In Prostitutionsgewerben sind Massagen erlaubt. Prostitutive Leistungen wie Geschlechtsverkehr bleiben bis zu ihrer Aufhebung untersagt.

Unter Geschlechtsverkehr fallen neben dem vaginalen auch oraler und analer Geschlechtsverkehr.

2. Arbeitsplatzgestaltung – Organisation der Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe

Für die Dauer der Massage dürfen sich im jeweiligen Verrichtungsraum nur der jeweilige Kunde bzw. die jeweilige Kundin und der oder die zuständige Prostituierte einander nähern.

Vor Beginn und nach Beendigung der Massage haben der jeweilige Kunde bzw. die jeweilige Kundin und der oder die zuständige Prostituierte ihre Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Wegen des vermehrten Händedesinfizieren und -waschen muss verstärkt auf Hautschutz und Hautpflege geachtet werden. Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da es hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein.

Für jede Massage ist eine Einmalunterlage oder eine wechselbare Unterlage zu verwenden. Eine Mehrfachverwendung ohne Zwischenreinigung für mehrere Personen ist auszuschließen.

Nach jeder Massage sind die Kontaktflächen sowie Arbeitsflächen, Liegen und Ablagen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger abzuwischen oder zu mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.

Die einzelnen Bewegungsräume sollen durch Markierungen und/oder Absperrungen deutlich gemacht werden. Am Empfangstresen sollte ein Schutzschild zwischen Kundschaft und Kasse aufgestellt werden.

Die Bezahlung soll nach Möglichkeit ohne Bargeld erfolgen. Auf die bargeldlose Zahlungsmöglichkeit soll hingewiesen werden. Bei Barzahlung hat die Geldübergabe über

eine hierfür geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche zu erfolgen, um einen direkten Kontakt zwischen der/dem Prostituierten und der Kundschaft zu vermeiden.

2. Sanitär- und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene sind vorzusehen, eventuell mit angepassten Reinigungsintervallen. Dies gilt vor allem für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte verringert und Türklinken und Handläufe regelmäßig gereinigt werden.

Auch in Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, zum Beispiel dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht stehen und Prostituierte sowie Beschäftigte in kleinen Räumlichkeiten nicht gemeinsam Pause machen.

3. Lüftung

Die gesamte Betriebsstätte, einzelne Verrichtungsräume, auch Pausen- und Sanitärräume, müssen ausreichend belüftet werden – selbst bei ungünstiger Witterung. Dies senkt etwaige Infektionsrisiken, da es möglicherweise in der Luft vorhandene erregerehaltige Tröpfchen verringert. Ausreichend ist in der Regel eine Frischluftmenge von 100 m³/h je Prostituiertes.

4. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Prostitutionsgewerbe

Kunden oder Kundinnen müssen sich direkt nach Betreten der Betriebsstätte die Hände waschen oder desinfizieren.

Während der Massage, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen Prostituierte und Kundschaft eine Mund-Nasen-Bedeckung (ggf. abweichend entsprechend länderspezifischer Vorgaben) tragen.

Die Klassifizierung von Mund-Nasen-Schutz/-Bedeckung ist dem Merkblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA zu entnehmen.
(<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>)

Betreiberinnen und Betreiber müssen Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Zahl für Prostituierte, Kunden und Beschäftigte bereithalten. Prostituierte müssen den Mund-Nasen-Bedeckung nach jeder Massage und bei Durchfeuchtung wechseln.

Bewirtung und Getränkeservice haben zu unterbleiben. Bei Vorliegen einer Gaststättenerlaubnis/Schankkonzession gelten die Regelungen der jeweiligen Verordnung zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2).

Es sind zum Schutz von Prostituierten, Kunden und Beschäftigten notwendige Hygieneauflagen (Händehygiene und Mund-Nasen-Bedeckungen) strikt einzuhalten.

Im Anschluss an jede Massage müssen wiederverwendbare Handtücher, Laken und Decken gewechselt und bei mindestens 60° C, besser bei 95° C mit Vollwaschmittel gewaschen werden.

Abfälle sind mind. zweimal täglich zu entsorgen.

Die Pflicht zum Tragen von Schutzhandschuhen mit Blick auf den Arbeitsschutz und aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung oder der Anwendung eines Hautschutzplanes bleibt unberührt.

Die Regelungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz z.B. die Pflicht zur Verwendung von Kondomen gemäß § 32 ProstSchG bleiben unberührt.

Regelungen anderer Verordnungen zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für beispielsweise Gemeinschaftsduschen oder Saunen bleiben unberührt.

5. Homeoffice – Büroorganisation

Büroarbeiten sollten, wenn möglich, nicht im Betrieb, sondern im Homeoffice oder ohne Kontakt zu weiteren Personen ausgeführt werden.

6. Interne Besprechungen und Schulungen von Prostituierten und Beschäftigten

Besprechungen oder Schulungen sollten auf das absolute Minimum reduziert oder verschoben werden. Sind Besprechungen oder Schulungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

7. Ausreichende Schutzabstände

Der Mindestabstand (1,5 Meter) zwischen Kundinnen und Kunden und Prostituierten sowie Mitarbeitern muss eingehalten werden – auch auf den Wegen zum Verrichtungsraum.

Lediglich der jeweilige Kunde, die jeweilige Kundin und der oder die zuständige Prostituierte dürfen sich unter konsequenter Einhaltung der Schutzmaßnahmen (s. o. unter Punkt 2 und 4) für die Dauer der Massage einander nähern.

Wartebereiche sollten geschlossen werden, um Personenansammlungen zu vermeiden. So kann die Anzahl der im Betrieb Anwesenden gezielt gesteuert werden.

8. Arbeitsmittel

Arbeitsutensilien wie Massageöle, Nackenstütze, Hot Stones oder Massagegeräte dürfen erst an der gereinigten Haut der Kundschaft verwendet werden. Eine Mehrfachverwendung ohne Zwischenreinigung für mehrere Personen ist auszuschließen. Alle Materialien sind nach jedem Kunden, jeder Kundin mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder zu desinfizieren.

9. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Belegungsdichte von Verrichtungsräumen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist zeitlich zu entzerren – etwa durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtbetrieb.

Bei Schichtplänen ist darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. So werden Personenkontakte weiter verringert. Zu Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Prostituierten und Mitarbeitern kommt – zum Beispiel in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen.

10. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung zu achten. Sie ist getrennt von der Alltagskleidung aufzubewahren.

Wäsche muss am Arbeitsende im Betrieb bleiben, dort in der Waschmaschine bei mindestens 60°C mit Vollwaschmittel gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Auch private Arbeitskleidung sollte am Arbeitsende im Betrieb bleiben und dort in der Waschmaschine wie oben beschrieben gewaschen und getrocknet werden.

11. Zutritt von Kundschaft und anderen Personen im Prostitutionsgewerbe

Der Zutritt der Kunden und Kundinnen ist nur nach vorheriger Terminvergabe zulässig. Die Vergabe von Terminen darf nur auf elektronischem oder fernmündlichem Weg erfolgen. Andere Personen, zum Beispiel Handwerks-, Kurier- und Lieferdienste, sollte möglichst ebenfalls nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung stattfinden.

Bereits bei der Terminvergabe ist darauf hinzuweisen, dass bei COVID-19-Symptomen oder bei engem Kontakt zu Erkrankten eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Dritte

besteht. Kundinnen und Kunden sowie sonstige Personen dürfen in diesem Fall die Betriebsstätte nicht betreten.

Wartezeiten im Betrieb zum Beispiel durch „Walk-in-Termine“ müssen vermieden werden. Die Anzahl der Kundinnen und Kunden muss sich nach der Größe des Betriebes und den Gegebenheiten vor Ort richten.

Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, so muss die Anzahl der gleichzeitig Massagesuchenden reduziert werden.

Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Betriebes sind zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. (ggf. abweichend entsprechend länderspezifischer Vorgaben)

Die Kundschaft muss über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, Händehygiene, Einhalten Husten- und Nies-Etikette etc.).

12. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Prostituierte, Mitarbeiter und Kunden oder Kundinnen mit entsprechenden Krankheitssymptomen, vor allem Fieber, Durchfall, Husten und Atemnot, neu aufgetretenen Störungen des Gehörs, Geschmacks oder Geruchs, sind aufzufordern, den Betrieb nicht zu betreten.

Bei Mitarbeitern ist bis zur ärztlichen Abklärung des Verdachts von Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an eine Arztpraxis oder das Gesundheitsamt wenden.

Bei bestätigten Infektionen von Personen (Prostituierten, Mitarbeiter und falls möglich Kundinnen und Kunden) sind diese zu ermitteln und zu informieren, sowie die Personen, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Im Bedarfsfall sind die Kundendaten dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (ggf. abweichend entsprechend länderspezifischer Vorgaben).

13. Mund-Nasen-Schutz/-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei kundennahen Dienstleistungen und nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Prostituierte sowie Kundin oder Kunde eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (ggf. abweichend entsprechend länderspezifischer Vorgaben).

Für die Prostituierte, Mitarbeiter und Kunden halten die Betreiberinnen oder Betreiber Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Zahl bereit. Die Prostituierten müssen die Mund-Nasen-Bedeckungen nach jeder Massage und bei Durchfeuchtung wechseln.

14. Unterweisung und aktive Kommunikation

Die Prostituierten und Mitarbeiter sind über die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb und für den Kundenkontakt zu unterweisen. Die besondere Situation von älteren Personen mit chronischen Erkrankungen, die zu einem erhöhten Risiko für schwere Verläufe einer COVID-19 führen können, ist dabei besonders zu berücksichtigen. Dies sorgt für die Handlungssicherheit der Prostituierten und Mitarbeiter.

Die Betriebsleitung muss die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erklären und verständliche Hinweise geben, auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen usw. Dadurch können die Prostituierten und Mitarbeiter sie auch an die Kundschaft weitergeben. Die Betriebsleitung wirkt darauf hin, dass die Prostituierten und Mitarbeiter und die Kunden und Kundinnen persönliche und organisatorische Hygieneregeln einhalten: Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Händehygiene, PSA.

Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hilfreich (www.infektionsschutz.de/coronavirus).

15. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Mitarbeitern weiterhin anzubieten und zu ermöglichen. Mitarbeiter können sich individuell betriebsärztlich beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Betrieb erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

16. Schutz von Risikogruppen in der Kundschaft

Zu den Voraussetzungen für die Effektivität aller Maßnahmen gehört auch die Sensibilisierung der Prostituierten und Mitarbeitern im Umgang mit Kunden, die

maßgeblich ein erhöhtes oder stark erhöhtes Risiko für eine Erkrankung an COVID-19 besitzen.

Um dies zu gewährleisten werden den Prostituierten und Mitarbeitern Information zur Verfügung gestellt und diese in speziellen Schutzmaßnahmen unterwiesen. Hierzu gehört insbesondere eine dokumentierte Schulung dazu, welche Personengruppen ein erhöhtes oder hohes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besitzen. Die entsprechende Schulung orientiert sich dabei eng an dem vom RKI zur Verfügung gestellten [Informationen](#) zu Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben

Darüber hinaus werden Prostituierte und Mitarbeiter in Verhaltensregeln unterwiesen, die den Schutz von COVID-19-Risikogruppen sicherstellen soll. Hierzu gehört zuvorderst, Kunden, die offensichtlich einer potenziellen Risikogruppe angehören (v.a. ältere und stark übergewichtige Personen) zu informieren sowie die Risikogruppen von anderen Kunden fernhalten (z.B. durch separate Zeitfenster).

17. Aufbewahrung des Schutz- und Hygienekonzept sowie Kundendaten

Das Schutz- und Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Verwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher im Betrieb zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

Die Kundenkontaktdaten sind vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen und nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten zu löschen (ggf. abweichend entsprechend länderspezifischer Vorgaben).

18. Anwendungsbereich des Infektionsschutzstandards Prostitutionsgewerbe

Dieser Infektionsschutzstandard ist anzuwenden für:

- Prostitutionsstätten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG
- Prostitutionsfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG
Vom Betreiber / der Betreiberin ist der Fahrzeugstandort zu erfassen und auf Verlangen der Verwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde für Kontrollen mitzuteilen.
- Prostitutionsvermittlungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG
Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei Haus- oder Hotelbesuchen für Prostituierte und Kundschaft gelten entsprechend der Vorgaben für die Dienstleistungen in Prostitutionsstätten. Ob deren Einhaltung im privaten Umfeld des Kunden oder der Kundin möglich ist, ist vor dem Haus- oder Hotelbesuch zu prüfen und sicherzustellen. Vom Betreiber / der Betreiberin ist der

Tätigkeitsstandort zu erfassen und auf Verlangen der Verwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde für Kontrollen mitzuteilen.

- Prostitutionsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG
Regelungen anderer Verordnungen zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für beispielsweise Veranstaltungen bleiben unberührt. Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei Veranstaltungen für Prostituierte und Kundschaft gelten entsprechend der Vorgaben für die Dienstleistungen in Prostitutionsstätten.